

## N<sup>o</sup> 4) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Ausdehnung der wegen Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete unter dem 18ten August 1836 und dem 26ten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlüsse auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs;

vom 10ten Januar 1855.

Mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung ist in Verfolg der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft wegen Ausdehnung sowohl des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26ten Januar 1854 gefaßten, mittels Verordnung vom 27ten Februar 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 74) bekannt gemachten Beschlusses über gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch des mittels Verordnung vom 15ten October 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 308) bekannt gemachten, die Auslieferung politischer Verbrecher betreffenden Bundesbeschlusses vom 18ten August 1836 auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 28ten December 1854, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Königl. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses vom 17ten desselben Monats ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 10ten Januar 1855.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Lamm.

## Ministerialerklärung.

Die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26ten Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18ten August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer

des Oesterreichischen Kaiserreichs auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Königlich Sächsischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königlich Sächsische Regierung nach Maafgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaats aufhält.

Beide Regierungen sind übrigens damit einverstanden, daß hierdurch an den durch die Zoll-, Handels- und Steuerverträge vom 19ten Februar und 4ten April 1853 und das zu denselben gehörige Zollcartel übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Erklärung in Folge Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen vollzogen worden und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichlautende Kaiserlich Oesterreichische Ministerialerklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, am 28sten December 1854.

## Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Frhr. von Beust.



Dr. Zschinsky.

### N. 5) Gesetz

wegen Bestrafung der Zollvergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch gegenseitigen Vertrag mit dem Königreiche Sachsen verbundener außerzollvereinsländischen Staaten;

vom 8ten Januar 1855.

**W**IR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
 IC. IC. IC.

finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände im Betreff der Vergehen gegen die Zollgesetze anderer, durch dießfalligen Vertrag mit Sachsen entweder bereits